

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2009.00063 vom 15. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2009.00063](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2009.00063)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2009.00063 du 15 février 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2009.00063 del 15 febbraio 2010

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Nach der Rechtsprechung ist die Ausübung einer an sich beitragspflichtigen Beschäftigung nur geeignet, Beitragszeiten zu bilden, wenn und soweit hierfür effektiv ein Lohn ausbezahlt wird (BGE 131 V 447 Erw. 1.2, BGE 128 V 190 Erw. 3a/aa in fine mit Hinweisen, ARV 2004 Nr. 10 S. 115). Mit dem Erfordernis des Nachweises effektiver Lohnzahlung sollen und können Missbräuche im Sinne fiktiver Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhindert werden (ARV 2001 Nr. 27 S. 228 Erw. 4c). Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin lautendes Post- oder Bankkonto. Bei behaupteter Barauszahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern (allenfalls in Form von Zeugenaussagen) in Betracht. Höchstens Indiz für tatsächliche Lohnzahlung bilden Arbeitgeberbescheinigungen, vom Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintragungen im individuellen Konto (BGE 131 V 447 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

3.2 Bei den Akten findet sich ein von C. \_\_\_\_, Direktor der Y. \_\_\_\_, Z. \_\_\_\_, A. \_\_\_\_, unterzeichnetes Schreiben vom 1. September 2007 mit dem Titel "contrat du travail" (Urk. 7/35 = Urk. 3/1). Nach dem Schreiben war der Beschwerdeführer ab dem 1. September 2007 bei der Y. \_\_\_\_, als Handelsvertreter (agent de commerce) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden angestellt. Die Y. \_\_\_\_, verpflichtete sich in dem Schreiben, jeden dritten Monat Fr. 1'300.-- an die SWA Zürich (gemeint wohl: SVA Zürich) zu bezahlen. Der Monatslohn betrage während der dreimonatigen Probezeit 2'500 Euro brutto. Anschliessend betrage der Lohn 2'500 Euro netto pro Monat (Urk. 7/35). Nach einem weiteren von C. \_\_\_\_, unterzeichneten Schreiben vom 1. Juni 2008 mit dem Titel "resiliation du contrat de travail" sei das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer auf den 1. September 2008 aufgelöst worden (Urk. 7/34 = Urk. 3/4). Bei den Akten findet sich weiter eine Bestätigung (attestation), wonach der Beschwerdeführer von September 2007 bis September 2008 für die Y. \_\_\_\_, gearbeitet habe (Urk. 7/32 = Urk. 7/14). Gemäss einer Gutschriftsanzeige der Credit Suisse Zürich vom 6. Dezember 2007 erhielt der Beschwerdeführer mit Valuta 6. Dezember 2007 2'480 Euro auf sein Privatkonto bei der Credit Suisse gutgeschrieben. Als Auftraggeber wird auf der Anzeige: **Mr. C. \_\_\_\_, Jdita Lebanon** und als Zahlungsgrund: **salary for 3 months, Sept, Oct, Nov 7500 minus 5000 equal 2'500** angegeben (Urk. 7/36).

Weiter finden sich bei den Akten zwei nicht datierte Abrechnungen der Y. \_\_\_\_. Darin sind für die Zeit vom 1. September bis 1. Dezember 2007 drei Monate à 2'000 Euro netto = 6'000 Euro (Urk. 7/12) und für die Zeit vom 1. Januar bis 1.

September 2008 neun Monate Ã 2'500 Euro = 22'500 Euro (Urk. 7/13) ausgewiesen.

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Der BeschwerdefÃ¼hrer reichte dem Gericht sodann eine Beitragsabrechnungskonto der SVA ZÃ¼rich, Ausgleichskasse, vom 21. September 2007 ein, wonach vom 1. September bis 31. Dezember 2007 aus unselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit fÃ¼r einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber ein Einkommen von Fr. 16'400.-- erwartet werde (Urk. 3/2). Nach einer zweiten Akonto-Abrechnung der SVA ZÃ¼rich, Ausgleichskasse, vom 25. Januar 2008 wurde fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 aus unselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit fÃ¼r einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber ein Einkommen von Fr. 49'200.-- erwartet (Urk. 3/3 = Urk. 7/31).

3.3Ã Ã Ã Die beiden Abrechnungen der SVA ZÃ¼rich vom 21. September 2007 und 25. Januar 2008 (Urk. 3/1-2) beruhen auf den Selbstangaben des BeschwerdefÃ¼hrers. Nachdem etwa von der versicherten Person selber unterzeichnete AHV-LohnblÃ¤tter nicht zum Beweis fÃ¼r den Lohnfluss geeignet sind (ARV 2004 Nr. 10 S. 115), erweisen sich die Abrechnungen der SVA ZÃ¼rich von vorneherein als nicht geeignet fÃ¼r den Nachweis einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung.

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Der BeschwerdefÃ¼hrer erhielt nach den vorliegenden Akten einzig im Dezember 2007 einen Betrag von 2'480 Euro gutgeschrieben. Wie auf der Gutschriftsanzeige der Credit Suisse angegeben, soll es sich dabei um den Lohn fÃ¼r die Monate September bis November 2007 gehandelt haben (Urk. 7/36). Die Gutschrift steht damit in Widerspruch zur Abrechnung der Y.\_\_\_\_ betreffend die Periode vom 1. September bis 1. Dezember 2007, wonach dem BeschwerdefÃ¼hrer fÃ¼r diesen Zeitraum ein Lohn von 6'000 Euro zugestanden habe (Urk. 7/12).

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 61 lit. c ATSG). Danach hat das Gericht von Amtes wegen fÃ¼r die richtige und vollstÃ¤ndige AbklÃ¤rung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschrÃ¤nkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195;Ã 122 V 157 E. 1a S. 158; vgl. BGE 130 I 180 E. 3.2 S. 183).

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer BeweisfÃ¼hrungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfÃ¼hrt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmÃ¶glich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer BeweiswÃ¼rdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit fÃ¼r sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b S. 264).

3.4Ã Ã Ã In Anbetracht der vorliegenden Akten ist zu bezweifeln, dass zwischen dem BeschwerdefÃ¼hrer und der in Z.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_, domizilierten Y.\_\_\_\_ tatsÃ¤chlich ein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit regelmÃ¤ssigen Lohnzahlungen bestanden hat. Daran Ã¤ndern auch die besagten von C.\_\_\_\_ unterzeichneten Schreiben der Y.\_\_\_\_ (Urk. 7/32, Urk. 7/34-35) nichts. FÃ¼r den vom BeschwerdefÃ¼hrer behaupteten Zeitraum vom 1. September 2007 bis 1. September 2008 ist lediglich eine Ã¼berweisung an ihn Ã¼ber 2'480 Euro nachgewiesen, die noch dazu in Widerspruch zur Abrechnung des angegebenen Arbeitgebers fÃ¼r die Monate September bis November 2007 steht. Damit ist nicht erwiesen, dass an den BeschwerdefÃ¼hrer effektiv und regelmÃ¤ssig Lohnzahlungen

ausgerichtet worden sind. Für dieses Ergebnis spricht weiter, dass sich die nicht datierten Abrechnungen der Y. \_\_\_ in keiner Weise auf die behauptete Tätigkeit des Beschwerdeführers als Handelsreisender mit einer Abrechnung der von ihm vermittelten Geschäfte beziehen (Urk. 7/12-13). Nachdem nach den Angaben des Beschwerdeführers keine weiteren Kontoauszüge bestehen (Urk. 11), ist der Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer nicht erbracht.

Ein Tatbestand nach Art. 14 AVIG, wonach der Beschwerdeführer von der Erfüllung der Beitragszeit befreit wäre, ist vorliegend nicht gegeben. Nachdem der Beschwerdeführer als italienischer Staatsangehöriger lediglich über eine Jahresaufenthaltsbewilligung, nicht aber über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügt (Urk. 7/3-4), scheidet auch Art. 14 Abs. 3 AVIG als Befreiungsgrund aus.

Weitere beitragspflichtige Arbeitszeiten wurden vom Beschwerdeführer für die massgebende Periode nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich (Urk. 7/1 Ziff. 30). Zusammenfassend ist die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers infolge Nichterfüllung der Beitragszeit in der Zeit vom 1. September 2006 bis 1. September 2008 zu verneinen. Aus diesem Grund ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_

- Arbeitslosenkasse SYNA

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.